

FIND/Vorentwurf vom 02.03.2026

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 631.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2025-DFIN-38 des Staatsrats vom ... August 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [631.1](#) (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) (*geändert*) im Kanton eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- a^{bis}) (*neu*) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;
- f) (*geändert*) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.

Art. 80 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 71 und 72.

² In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton der Quellensteuer nach den Artikeln 71 und 72, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

³ Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 71 und 72 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

⁴ Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

- a) von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;
- b) die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 38a unterstehen.

Art. 137 Abs. 3 (geändert)

³ Im Rahmen der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 kann die Kantonale Steuerverwaltung die Daten der kantonalen Informatikplattform des Einwohnerregisters nach Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle sowie die Daten des kantonalen Bezugssystems nach Artikel 17 des E-Government-Gesetzes vom 18. Dezember 2020, im Abrufverfahren mit den Daten ihres Steuerregisters abgleichen. Dieser Abgleich kann zur Prüfung der Vollständigkeit des Steuerregisters sowie zu Steuerprüfungszwecken erfolgen.

Art. 137a Abs. 2

² Das Register der juristischen Personen wird über eine Schnittstelle zur Verknüpfung mit folgenden Daten erstellt und nachgeführt:

- b) (geändert) Grundbuchdaten, für die juristischen Personen, die im Kanton aufgrund eines Grundstücks beschränkt besteuert werden;
- c) (neu) Daten des kantonalen Bezugssystems.

Art. 153 Abs. 5 (geändert)

⁵ Ist nach Abschluss der Untersuchung durch eine Gemeinde der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, bestimmt die Kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde. Ihr Entscheid kann mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden.

Art. 157 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (geändert)

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch Zustellung des Formulars oder durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert, die Steuererklärung per Post, elektronisch oder online einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

^{2bis} Die steuerpflichtige Person muss die per Post eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben und samt den vorgeschriebenen Belegen fristgemäss der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen. Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Voraussetzungen und Einzelheiten für die elektronische und Online-Einreichung der Steuererklärung genauer fest.

Art. 160 Abs. 2a (neu)

^{2a} Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Artikel 80 Absätze 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Die Modalitäten werden in der Verordnung über die Quellensteuer vom 9. Dezember 2020 geregelt.

Art. 162 Abs. 1

¹ Der Kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- g) (neu) Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach Artikel 80 Abs. 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.

Art. 165a (neu)

Veranlagung mithilfe von algorithmischen Systemen

¹ Die Veranlagung kann auch mithilfe von algorithmischen Entscheid- und Unterstützungssystemen (algorithmische Systeme) erfolgen.

² Die eingesetzten algorithmischen Systeme können gestützt auf definierte Regeln und durch maschinelles Lernen die eingereichten Steuerunterlagen analysieren, mit anderen Steuerdaten vergleichen, daraus Muster erkennen und Berechnungen für die zu veranlagende Steuerperiode erstellen.

³ Die Steuerpflichtigen werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss Artikel 157 Abs. 1 über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten algorithmischen Systeme informiert. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe von algorithmischen Systemen erfolgen, werden entsprechend ausgewiesen.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung stellt den Datenschutz und die Datensicherheit der eingesetzten algorithmischen Systeme durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sicher.

Art. 167 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die steuerpflichtige Person muss der Kantonalen Steuerverwaltung jede Veräusserung, die im Grundbuch eingetragen wird und im Sinne von Artikel 42 Abs. 2 der Besteuerung unterliegt und für die sie innerhalb von zwei Jahren nach der Veräusserung keine Steuererklärung erhalten hat, melden.

Art. 217a (neu)

Hinterlegungspflicht

¹ Bei von einer Urkundsperson beurkundeter Veräusserung eines Grundstücks, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer oder der Grundstückgewinnsteuer unterliegt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, 5 % des Kaufpreises bei dieser Urkundsperson zu hinterlegen.

² Bei einem Verstoss gegen diese Bestimmung gilt Artikel 219 sinngemäss.

³ Der unbezahlte Teil der Steuer wird durch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Artikel 217 sichergestellt.

⁴ Veräusserungen in Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) unterliegen nicht der Hinterlegungspflicht. In diesen Fällen wird die Einkommens- oder Gewinnsteuer oder die Grundstückgewinnsteuer gegebenenfalls durch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Artikel 217 sichergestellt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[Signaturen]